

1 **Satzung der DIG e.V.**

2 **Satzung der Deutsch-Israelischen Gesellschaft e.V. vom 24. Oktober 1966 in der Fassung**
3 **vom 18. September 2016**

4
5 **Anlage zum Protokoll der Mitgliederversammlung vom 18.09.2016**
6

7 **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 8 (1) Die Gesellschaft führt den Namen "Deutsch-Israelische Gesellschaft e.V." (DIG).
9 (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin. Sie ist in das Vereinsregister eingetragen.
10 (3) Die Gesellschaft gliedert sich in regionale Arbeitsgemeinschaften.
11 (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
12 (5) Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese
13 Form hier verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf alle Geschlechter.
14

15 **§ 2 Aufgaben und Ziele der Gesellschaft**

- 16 (1) Vorrangige Aufgabe der Gesellschaft ist es, die Beziehungen zwischen Deutschland und
17 Israel in allen Fragen des öffentlichen und kulturellen Lebens zu vertiefen. Die Gesellschaft
18 dient der Förderung internationaler Verbundenheit, der Toleranz und der Verständigung der
19 Völker, insbesondere im Nahen Osten.
20 Zur Erreichung dieser übergeordneten Ziele dient die Gesellschaft darüber hinaus der
21 Förderung von Kunst und Kultur sowie der Erziehung und Bildung.
22 (2) Die Gesellschaft wird auf internationaler, nationaler und regionaler Ebene zur Erfüllung
23 ihrer Aufgaben und Ziele (Vereinszwecke) gemäß Abs.1 tätig, insbesondere durch folgende
24 Aktionen und Initiativen:
25 • Informations- und Diskussionsveranstaltungen über Geschichte, Kultur und Gegenwart des
26 Staates Israel, über Ursachen, Wirkungen und Folgen des Nahostkonfliktes und zu
27 Konfliktlösungen im Nahen Osten;
28 • Maßnahmen, die dem politischen, kulturellen und künstlerischen Austausch zwischen
29 Deutschland und Israel dienen, etwa durch interkulturelle Projekte, Theateraufführungen,
30 Lesungen, Musikveranstaltungen, Kunstausstellungen, Vorträge, Tagungen und Exkursionen;
31 • Förderung des Jugendaustausches;
32 • Begegnungsreisen nach Israel und Begegnungen mit Israelis in Deutschland;
33 • Förderung des friedlichen Ausgleichs der verschiedenen Ethnien und Religionen, unter
34 anderem durch Begegnungstreffen in Israel und Deutschland;
35 • Zusammenarbeit mit weiteren Freundschaftsgesellschaften im In- und Ausland,
36 insbesondere im Rahmen der European Alliance for Israel;
37 • Informations- und Diskussionsveranstaltungen gegen Extremismus, Rassismus,
38 Antizionismus und Antisemitismus;
39 • Erinnerungs- wie vergangenheitspolitische Aktivitäten, etwa Gedenkveranstaltungen und
40 Zeitzeugengespräche.
41
42

44 § 3 Zweck der Gesellschaft

45 Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des
46 Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos
47 tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft
48 dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine
49 Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken
50 der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt
51 werden. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft
52 keinen Anspruch auf das Vermögen der Gesellschaft bzw. keinen Anteil am
53 Gesellschaftsvermögen.

54

55 § 4 Mitgliedschaft

56 (1) Die Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen sowie von
57 Personenvereinigungen erworben werden.

58 (2) Natürliche Personen müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben.

59 (3) Die Mitgliedschaft wird aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags (a) über die
60 Organe der DIG oder (b) über die rechtlich selbständigen Arbeitsgemeinschaften (§ 14 a) mit
61 Zustimmung des Präsidiums erworben. In jedem Fall ist dem jeweils anderen Organ die
62 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

63 (4) Mit Aufnahme als Mitglied einer rechtlich selbständigen Arbeitsgemeinschaft wird
64 automatisch auch die Mitgliedschaft in der DIG e.V. erworben.

65 (5) Jedes Mitglied der DIG e.V. ist automatisch auch Mitglied der regionalen Gliederung, der
66 rechtlich selbständigen oder unselbständigen Arbeitsgemeinschaft. Die Mitgliedschaft wird
67 grundsätzlich bei der Arbeitsgemeinschaft geführt, in deren Gebiet das Mitglied seinen
68 Wohnsitz oder die juristische Person ihren Sitz hat. Auf Wunsch des Mitglieds kann die
69 Mitgliedschaft bei einer anderen Arbeitsgemeinschaft geführt werden oder, soweit das
70 Präsidium dem zustimmt, nur unmittelbar bei der DIG e.V.

71 (6) Das Präsidium beschließt über die zur Wahrung ihrer Mitgliedsrechte notwendigen
72 Verfahrensvorschriften.

73 (7) Die Mitglieder haben einen Anspruch auf den Ersatz ihrer Aufwendungen im Rahmen der
74 Beschlüsse von Präsidium und Vorständen der Arbeitsgemeinschaften.

75

76 § 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

77 (1) Die Mitgliedschaft im Fall des § 4 Abs. 3 (a) wird durch schriftlichen Antrag an die
78 Gesellschaft und zustimmenden Beschluss des Präsidiums, vertreten durch den Präsidenten
79 und einen Vizepräsidenten, erworben. Die zuständige Arbeitsgemeinschaft ist vor der
80 Aufnahme oder Ablehnung zu hören. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung gegenüber
81 dem Antragsteller und Dritten.

82 (2) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod.

83 (3) Die Kündigung muss schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Schluss des

84 Kalenderjahres gegenüber der Gesellschaft erklärt werden.

85 (4) Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund durch Beschluss des Präsidiums
86 ausgeschlossen werden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere wiederholte Verstöße
87 gegen die Interessen der Gesellschaft oder ein Beitragsrückstand von mehr als zwei Jahren,
88 wobei jeweils eine Mahnung für jedes Beitragsjahr erforderlich ist. Das Mitglied und die
89 zuständige Arbeitsgemeinschaft sind vor der Beschlussfassung des Präsidiums zu hören.

90 (5) Gegen den Beschluss gemäß Abs. 4 können das Mitglied und die Arbeitsgemeinschaft,
91 der es angehört, Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach
92 Zustellung beim Präsidium einzulegen und zu begründen. Bis zur Entscheidung der
93 Hauptversammlung ruht die Mitgliedschaft. Die Beitragspflicht bleibt jedoch unberührt.

94 (6) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 5 gelten bei Erwerb der Mitgliedschaft im Fall des § 4
95 Abs. 3 (b) entsprechend. Über den Beschluss auf Ausschluss eines Mitglieds durch eine
96 rechtlich selbständige Arbeitsgemeinschaft muss das Präsidium in Kenntnis gesetzt werden.

97

98 **§ 6 Ehrenmitgliedschaft**

99 (1) Auf Antrag des Präsidiums kann die Hauptversammlung Persönlichkeiten, die sich um die
100 Ziele der Gesellschaft hervorragend verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

101 (2) Ehrenmitglieder haben volle Mitgliedsrechte ohne Pflicht zur Beitragszahlung.

102

103 **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

104 (1) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Präsidiums
105 festgesetzt. In Einzelfällen kann die zuständige Arbeitsgemeinschaft oder das Präsidium im
106 Rahmen entsprechender Richtlinien des Präsidiums Beiträge mindern oder zeitweise oder
107 auf Dauer erlassen.

108 (2) Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. März des Jahres zu entrichten, für das er zu zahlen
109 ist.

110 (3) Bei Eintritt nach dem 31. März wird der Mitgliedsbeitrag zeitanteilig für das laufende Jahr
111 sofort fällig.

112

113 **§ 8 Organe der Gesellschaft**

114 Organe der Gesellschaft sind:

115 1. Die Hauptversammlung (§§ 9 ff)

116 2. Das Präsidium (§ 13)

117

118 **§ 9 Die Hauptversammlung**

119 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie setzt sich
120 folgendermaßen zusammen:

121 (1) Jede anerkannte Arbeitsgemeinschaft wird unabhängig von der Zahl ihrer Mitglieder
122 durch mindestens einen Delegierten vertreten, sofern diese ihren Verpflichtungen,
123 insbesondere denen aus § 14a Abs. 3 nachgekommen ist.

124 (2) Je angefangene 50 Mitglieder entsendet die Arbeitsgemeinschaft einen weiteren
125 Delegierten. Für die Berechnung des Delegiertenschlüssels ist die Entrichtung des
126 satzungsgemäß festgelegten Beitrags maßgeblich.

127 Die Arbeitsgemeinschaften können über die vorgenannte Anzahl von Delegierten hinaus
128 Ersatzdelegierte wählen.

129 (3) Das Junge Forum der DIG (§ 15) kann bis zu drei Delegierte in die Hauptversammlung
130 entsenden.

131 (4) Einzelmitglieder, die keiner Arbeitsgemeinschaft angehören, haben das Recht, mit
132 aktivem und passivem Wahlrecht an den Delegierten-Wahlversammlungen der
133 verkehrsmäßig am günstigsten zu erreichenden Arbeitsgemeinschaft teilzunehmen.

134 (5) Korporative Mitglieder (Juristische Personen und Personenvereinigungen) haben das
135 Recht, durch einen Bevollmächtigten oder gesetzlichen Vertreter an den Delegierten-
136 Wahlversammlungen der für sie zuständigen Arbeitsgemeinschaft mit aktivem und passivem
137 Wahlrecht teilzunehmen.

138

139 **§ 10 Ordentliche und außerordentliche Hauptversammlungen**

140 (1) Die ordentliche Hauptversammlung muss einmal innerhalb von zwei Kalenderjahren mit
141 einer Frist von wenigstens sechs Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich
142 einberufen werden. Die Veröffentlichung der Einladung im offiziellen Mitteilungsblatt der
143 Gesellschaft genügt dieser Form. Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten oder dessen
144 Vertreter geleitet.

145 (2) Außerordentliche Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn dies von mindestens
146 einem Drittel der Delegierten oder durch Beschluss des Präsidiums beantragt wird. Für das
147 Verfahren gilt Abs. 1. Die darin genannte Frist verkürzt sich auf mindestens vier Wochen.

148 (3) Vor Eintritt in die Tagesordnung kann jeder Delegierte eine Änderung der Tagesordnung
149 beantragen. Über den Antrag entscheidet die Hauptversammlung.

150 (4) Für die Durchführung der Hauptversammlung gelten im Übrigen die Regeln der
151 „Geschäftsordnung der Hauptversammlung der Deutsch-Israelischen Gesellschaft e.V.“

152

153 **§ 11 Beschlussfassungen der Hauptversammlung (Abstimmungen und Wahlen)**

154 (1) Die Hauptversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Delegierten
155 beschlussfähig. Ihre Beschlüsse kommen aufgrund von Abstimmungen oder Wahlen
156 zustande.

157 (2) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen
158 Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmgleichheit gilt ein
159 Antrag als abgelehnt.

160 (3) Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung der Gesellschaft bedürfen einer
161 Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Änderungen der Satzung,
162 die mit §§ 2 und 3 nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen. Das Nähere regelt die
163 „Wahlordnung der Deutsch-Israelischen Gesellschaft e.V.“.

164 (4) Wahlen werden nach Maßgabe der „Wahlordnung der Deutsch-Israelischen Gesellschaft

165 e.V.“ durchgeführt.
166 (5) Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom
167 Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Delegierten zu
168 übermitteln ist. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden den Mitgliedern der
169 Gesellschaft bekanntgemacht.

170

171 **§ 12 Aufgaben der Hauptversammlung**

172 Der Hauptversammlung sind insbesondere vorbehalten:

- 173 (1) Entlastung des Präsidiums nach Entgegennahme des Geschäftsberichts sowie des
- 174 Berichts des Jungen Forums, des Kassenberichts und des Rechnungsprüfungsberichts,
- 175 (2) Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten, des Schatzmeisters sowie der weiteren
- 176 Mitglieder des Präsidiums (§ 13 Abs. 2),
- 177 (3) Ernennungen von Ehrenmitgliedern und Verleihung der Bezeichnung „Ehrenpräsident“,
- 178 (4) Wahl der Rechnungsprüfer,
- 179 (5) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und des Anteiles, den die Arbeitsgemeinschaften
- 180 erhalten (§ 14 Abs. 7 und 8),
- 181 (6) Entscheidung über den Widerspruch gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den
- 182 Ausschluss eines Mitglieds (§ 5 Abs. 5),
- 183 (7) Änderungen dieser Satzung, der „Geschäftsordnung der Hauptversammlung der Deutsch-
- 184 Israelischen Gesellschaft e.V.“ und der „Wahlordnung der Deutsch-Israelischen Gesellschaft
- 185 e.V.“,
- 186 (8) Erlass und Änderung der Mustersatzung der rechtlich selbständigen
- 187 Arbeitsgemeinschaften,
- 188 (9) Entscheidung über den Ausschluss einer rechtlich selbständigen Arbeitsgemeinschaft (§
- 189 14a Abs.4),
- 190 (10) Auflösung der Gesellschaft.

191

192 **§ 13 Das Präsidium**

- 193 (1) Das Präsidium ist Vorstand im vereinsrechtlichen Sinn.
- 194 (2) Das Präsidium besteht aus vierzehn Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten, sechs
- 195 Vizepräsidenten, dem Schatzmeister und sechs weiteren Mitgliedern, von denen eines vom
- 196 Jungen Forum (§ 15) vorgeschlagen werden soll.
- 197 (3) Das Präsidium wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Hauptversammlung gewählt.
- 198 Ist bei Ablauf der Wahlperiode noch kein neues Präsidium gewählt, so bleibt das bisherige
- 199 Präsidium geschäftsführend bis zur Neuwahl im Amt.
- 200 (4) Die Gesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten gemeinsam
- 201 mit einem Vizepräsidenten oder dem Schatzmeister vertreten. Ist der Präsident verhindert,
- 202 wird die Gesellschaft durch zwei Vizepräsidenten oder den Schatzmeister und einen
- 203 Vizepräsidenten vertreten.
- 204 (5) Das Präsidium soll einen Geschäftsführer einsetzen und den Umfang seiner Vollmacht

- 205 bestimmen.
- 206 (6) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 207 (7) Das Präsidium erlässt eine Datenschutzerklärung (§ 16 Satz 3).
- 208 (8) Das Präsidium beruft einen Antikorruptionsbeauftragten jeweils zu Beginn einer
209 Legislaturperiode.
- 210 (9) Die Mitglieder des Präsidiums haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen.

211

212 **§ 14 Arbeitsgemeinschaften**

213 (1) Die Arbeitsgemeinschaften sind die regionalen Gliederungen der Gesellschaft. Sie führen
214 den Namen „Deutsch-Israelische Gesellschaft“ mit dem Zusatz „Arbeitsgemeinschaft“ und
215 der Bezeichnung der jeweiligen Region.

216 (2) Die Arbeitsgemeinschaften setzen die satzungsgemäßen Aufgaben und Ziele der
217 Gesellschaft in ihrem Einzugsbereich um. Die Arbeitsgemeinschaften sind gegenüber der
218 Gesellschaft rechenschaftspflichtig.

219 (3) Arbeitsgemeinschaften können in der Form rechtlich unselbständiger und rechtlich
220 selbständiger Arbeitsgemeinschaften gebildet werden. In beiden Formen haben sie die
221 gleichen Rechte innerhalb der Gesamtorganisation.

222 (4) Über die Einrichtung von regionalen Arbeitsgemeinschaften in beiden Formen und damit
223 über die Nutzung des Namens „Deutsch-Israelische Gesellschaft“ mit Bezeichnung des
224 Gebietes der Arbeitsgemeinschaft entscheidet das Präsidium auf Antrag von mindestens
225 sieben Mitgliedern. In jeder Region ist grundsätzlich nur eine Arbeitsgemeinschaft
226 anzuerkennen.

227 (5) Soll in einem Teilgebiet einer bestehenden Arbeitsgemeinschaft eine neue
228 Arbeitsgemeinschaft gegründet werden, ist die bereits bestehende Arbeitsgemeinschaft
229 anzuhören.

230 (6) Das Präsidium kann Arbeitsgemeinschaften beauftragen, Aufgaben der Gesellschaft in
231 seinem Namen wahrzunehmen. Die rechtlich selbständigen Arbeitsgemeinschaften
232 übernehmen diese Aufgaben als Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO.

233 (7) Die Arbeitsgemeinschaften erhalten einen Anteil an den eingegangenen
234 Mitgliedsbeiträgen ihres Bereichs laut Beitragsordnung. Der Anteil wird aus den für das
235 betreffende Geschäftsjahr gezahlten Mitgliedsbeiträgen berechnet.

236 (8) Die Anteile gemäß Abs. 7 werden durch die Hauptversammlung auf Vorschlag des
237 Präsidiums festgelegt (§ 12 Abs. 5).

238 (9) Der Präsident der Deutsch-Israelischen Gesellschaft e.V. soll mindestens einmal im Jahr
239 Vertreter der Arbeitsgemeinschaften zu einer gemeinsamen Sitzung mit dem Präsidium
240 einladen.

241

242 **§ 14a Rechtlich selbständige Arbeitsgemeinschaften**

243 (1) Soll eine Arbeitsgemeinschaft als eingetragener Verein geführt werden, bedarf dies der
244 Zustimmung des Präsidiums. Die Satzung wird anerkannt, wenn sie die Zugehörigkeit zur
245 „DIG e.V.“ sicherstellt und den Grundsätzen der jeweils gültigen Satzung der „DIG e.V.“

246 entspricht sowie die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG
247 erfüllt. Hierbei verpflichten sich die rechtlich selbständigen Arbeitsgemeinschaften
248 insbesondere den Zielen der DIG entsprechend § 2 dieser Satzung sowie zur Übernahme der
249 doppelten Mitgliedschaft und der Beitragsordnung. Die Arbeitsgemeinschaften haben die
250 durch die Hauptversammlung beschlossene Mustersatzung der Gesellschaft zu übernehmen.
251 (2) Jede Satzungsänderung ist dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen. Weicht die
252 Satzung der Arbeitsgemeinschaft von den zwingenden Inhalten der Mustersatzung ab, führt
253 das auf Beschluss des Präsidiums zur vorläufigen Aberkennung des Status als
254 Arbeitsgemeinschaft der Gesellschaft, bis zur endgültigen Entscheidung der
255 Hauptversammlung (§ 14a Abs. 4).
256 (3) Die Arbeitsgemeinschaften sind gegenüber der Gesellschaft rechenschaftspflichtig. Die
257 Rechenschaftsberichte einschließlich der Finanzberichte sind in schriftlicher Form bis zum
258 31. März des Folgejahres gegenüber der Gesellschaft abzugeben.
259 (4) Eine rechtlich selbständige Arbeitsgemeinschaft kann auf Antrag eines Organs der DIG
260 durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden, wenn ihre Satzung der Satzung der
261 DIG nicht mehr entspricht oder wenn sie eine ihr gegenüber der DIG satzungsgemäß
262 obliegende Pflicht gröblich verletzt. Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel
263 der abgegebenen gültigen Stimmen der Hauptversammlung. Mit dem Ausschluss verliert die
264 Arbeitsgemeinschaft das Recht, den Namen „Deutsch-Israelische Gesellschaft“ (DIG) zu
265 tragen.
266

267 **§ 14b Rechtlich unselbständige Arbeitsgemeinschaften**

268 (1) Eine rechtlich unselbständige Arbeitsgemeinschaft [im Weiteren § 14b
269 „Arbeitsgemeinschaft“] wird eingerichtet, indem das Präsidium selbst oder durch einen
270 Beauftragten zu einer konstituierenden Versammlung aller in dem Gebiet registrierten
271 Mitglieder einlädt und einen Vorstand, bestehend aus einem Vorsitzenden, mindestens
272 einem Stellvertreter, einem Schatzmeister und Beisitzern, wählen lässt. Die
273 Arbeitsgemeinschaft wird von ihrem Vorstand gegenüber der Gesellschaft vertreten. Der
274 Vorstand führt die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft nach Maßgabe dieser Satzung. Für
275 Einladung und Ablauf einer Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der §§ 10 und 11
276 sowie der Wahlordnung entsprechend, sofern in Abs. 2 keine gesonderten Regelungen für
277 die Arbeitsgemeinschaften festgelegt sind. Die erste Versammlung wird von dem mit der
278 Durchführung der Gründungsversammlung Beauftragten geleitet. Es ist ein Protokoll zu
279 fertigen, von dem eine Kopie mit den Unterschriften des gewählten Vorstandes an das
280 Präsidium der Gesellschaft zu leiten ist.
281 (2) Die Arbeitsgemeinschaften führen mindestens einmal im Kalenderjahr eine
282 Mitgliederversammlung durch. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von
283 mindestens vierzehn Tagen. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle
284 Angelegenheiten der Arbeitsgemeinschaft, soweit diese nicht ausdrücklich Sache von
285 Präsidium oder Hauptversammlung der Gesellschaft sind. Die Mitgliederversammlung
286 beschließt insbesondere über die Rechnungslegung des Schatzmeisters, die Wahl des

287 Vorstands, die auf jeweils zwei Jahre erfolgt, und die Wahl der Delegierten zur
288 Hauptversammlung gemäß § 9 der Satzung, die ebenfalls für jeweils zwei Jahre Gültigkeit
289 hat. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Wiederwahl des Vorstands ist zulässig.

290 (3) Die Buchführung der rechtlich unselbständigen Arbeitsgemeinschaften wird zentral von
291 der Bundesgeschäftsstelle geführt. Rechnungen zu Lasten der Gesellschaft werden nach
292 Vorlage von der Bundesgeschäftsstelle beglichen. Die Bundesgeschäftsstelle richtet
293 buchhalterische Verrechnungskonten für jede Arbeitsgemeinschaft ein und führt hier die
294 Guthaben der Arbeitsgemeinschaften aus zweckgebundenen Spenden und
295 Mitgliedsbeitragsanteilen sowie die Ausgaben der Arbeitsgemeinschaften.

296 (4) Die Arbeitsgemeinschaften können durch Beschluss ihrer Mitgliederversammlung eigene
297 Zusatzbeiträge zur Finanzierung der satzungsgemäßen Aktivitäten erheben.

298 (5) Der Zusatzbeitrag soll 50 Prozent des allgemeinen Beitrags nicht überschreiten. Eine
299 Anrechnung auf die Zuweisung gemäß § 14 Abs. 7 ist unstatthaft.

300 (6) Spenden werden durch die Bundesgeschäftsstelle verbucht. Spenden, die den
301 Arbeitsgemeinschaften für deren Arbeit zugedacht werden, werden den
302 Verrechnungskonten dieser Arbeitsgemeinschaften gutgeschrieben. Bis zum Ende des
303 Haushaltsjahres nicht verbrauchte zweckgebundene Spenden und Verrechnungsguthaben
304 aus Mitgliedsbeitragsanteilen der Arbeitsgemeinschaften fallen an die Gesellschaft.

305 (7) Spendenbescheinigungen für die Mitgliedsbeiträge und Spenden erteilt die
306 Geschäftsführung der Gesellschaft.

307

308 **§ 15 Junges Forum der DIG**

309 (1) Alle Mitglieder der Gesellschaft, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind
310 zugleich Mitglieder des Jungen Forums, es sei denn, dies wird schriftlich abgelehnt.

311 Jugendliche und Erwachsene im Alter von 14 bis zu 35 Jahren, die nicht Mitglieder der
312 Gesellschaft sind, können Mitglieder des Jungen Forums werden, wenn sie die Grundsätze,
313 Aufgaben und Ziele der Gesellschaft und des Jungen Forums billigen und vertreten. Für die
314 Aufnahme gilt § 5 Abs. 1 entsprechend. Ein Ausschluss aus der Gesellschaft gilt gleichzeitig
315 als Ausschluss aus dem Jungen Forum. Für den Ausschluss von Mitgliedern des Jungen
316 Forums, die nicht gleichzeitig Mitglied der Gesellschaft sind, gilt im Übrigen § 5 Abs. 4
317 entsprechend.

318 (2) Die Arbeit und Struktur des Jungen Forums werden durch das Statut des Jungen Forums
319 und diese Satzung geregelt.

320 (3) Das Junge Forum gestaltet seine Tätigkeit im Rahmen der Grundsätze, Aufgaben und
321 Ziele der Gesellschaft selbst.

322 (4) Das Junge Forum trägt der Hauptversammlung, nach Entgegennahme des
323 Geschäftsberichtes des Präsidiums, seinen Bericht vor. Das Präsidium wird regelmäßig über
324 die Arbeit des Jungen Forums informiert.

325

326

327

328 **§ 16 Datenschutz**

329 Mit seiner Aufnahme stimmt das Mitglied zu, dass für die Verwaltung der Mitgliedschaft
330 erforderliche personenbezogene Daten gespeichert werden dürfen. Die personenbezogenen
331 Daten werden ausschließlich für Vereinszwecke verwendet. Das Nähere regelt die
332 Datenschutzerklärung der Gesellschaft, die vom Präsidium erlassen wird.

333 **§ 17 Korruptionsprävention**

334 Das jeweils neu gewählte Präsidium bestellt zu Beginn seiner Tätigkeit einen
335 Antikorruptionsbeauftragten.

336 **§ 18 Schlussbestimmungen**

337 Redaktionelle Änderungen der Satzung sowie solche welche aufgrund von Vorgaben von
338 Gerichten oder Behörden erforderlich werden, kann das Präsidium selbständig vornehmen.
339 Diese Änderungen sind der Hauptversammlung mitzuteilen. Die Hauptversammlung ist
340 einverstanden, dass die Regelungen des § 18 bereits vor der Eintragung der geänderten
341 Satzung ins Vereinsregister angewendet werden können.

342

343 **§ 19 Auflösung der Gesellschaft**

344 Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr
345 Vermögen an den Verein „Jerusalem Foundation Deutschland e.V.“, der es unmittelbar und
346 ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.